

Haushaltssatzung der Stadt Lengerich für das Haushaltsjahr 2019

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	53.638.180 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-53.456.790 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	50.408.290 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	-48.127.430 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.714.360 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	-12.189.320 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	15.577.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	-9.382.900 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

7.289.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: davon Kreditaufnahme Landesprogramm „Gute Schule 2020“ 366.140 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

26.845.000 €

festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

8.000.000 €

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Lengerich für das Haushaltsjahr 2019 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 272 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 497 v. H. |

- | | | |
|----|------------------|-----------|
| 2. | Gewerbsteuer auf | 434 v. H. |
|----|------------------|-----------|

§ 7 Stellenplan

1. Die im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk versehenen Stellen werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber umgewandelt.
2. Die im Stellenplan mit einem „kw“-Vermerk versehenen Stellen entfallen beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber bzw. beim Einrücken des Stelleninhabers in eine frei werdende Stelle.
3. Es wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

§ 8 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen, die
 - a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen,

- b) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind,
 - c) sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
 - d) in sonstigen Fällen den Betrag von 10.000 € nicht überschreiten.
2. Als unerheblich im Sinne des § 85 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die den Betrag von 10.000 € nicht überschreiten.

§ 9

Wertgrenze nach § 4 GemHVO NRW

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO NRW wird auf 30.000 € (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.